



GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG DER GEMEINDE EICHENZELL

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 39 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell vom 24.05.2012 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13.12.2018 für die Friedhöfe der Gemeinde Eichenzell folgende

GEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

GEBÜHRENERHEBUNG

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell vom 01.01.2019 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

RECHTSBEHELFE / ZWANGSMITTEL

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Gebührenordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 5

GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG

DER LEICHEN- UND TRAUERHALLE UND DER KÜHLANLAGE

Für die Benutzung und Reinigung der Leichen- und Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Inanspruchnahme der Leichenhalle bis zu 4 Tagen	100,00 €
jeder weitere Tag	30,00 €
(b) Inanspruchnahme der Trauerhalle	50,00 €
(c) Inanspruchnahme der Kühlzelle je angefangenen Tag	5,00 €
(d) Inanspruchnahme der Leichenhalle zum Zwecke von Leichenöffnungen je angefangenen Tag	50,00 €
(e) für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	30,00 €
(f) Transport einer Kühlzelle	350,00 €

§ 6

BESTATTUNGSGEBÜHREN

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie für die Erstformung und Abraumbeseitigung werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihen-/Rasenreihengrabstätte	ab 01.07.2012	250,00 €
	ab 01.07.2015	300,00 €
	ab 01.01.2019	560,00 €
2) in einer Doppel-/Wahlgrabstätte je Bestattung	ab 01.07.2012	250,00 €
	ab 01.07.2015	300,00 €
	ab 01.01.2019	560,00 €
3) in einer Tief-/Rasentiefgrabstätte (Erstbestattung)	ab 01.07.2012	310,00 €
	ab 01.07.2015	360,00 €
	ab 01.01.2019	830,00 €
4) in einer Tief-/Rasentiefgrabstätte (Zweitbestattung)	ab 01.07.2012	250,00 €
	ab 01.07.2015	300,00 €
	ab 01.01.2019	560,00 €
b) für die Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	ab 01.01.2019	280,00 €

- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | ab 01.07.2012 | 110,00 € |
| | ab 01.07.2015 | 130,00 € |
| | ab 01.01.2019 | 300,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | ab 01.07.2012 | 110,00 € |
| | ab 01.07.2015 | 130,00 € |
| | ab 01.01.2019 | 300,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattungen | ab 01.07.2012 | 110,00 € |
| | ab 01.07.2015 | 130,00 € |
| | ab 01.01.2019 | 300,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | ab 01.01.2019 | 300,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwände/Urnenstelen wird für das Öffnen, Einstellen und Schließen folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|---------------|----------|
| ab 01.07.2012 | 110,00 € |
| ab 01.07.2015 | 130,00 € |
| ab 01.01.2019 | 300,00 € |
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird folgender Zuschlag erhoben:
- | | |
|---------------|----------|
| ab 01.01.2019 | 300,00 € |
|---------------|----------|
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird erfolgt ohne Gebühr. 0,00 €

Ein Anspruch auf die Beisetzung in einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7

UMBETTUNGSGEBÜHREN

- (1) Um- und Ausbettungen von Leichen und Leichenresten, außer Urnen, sind von Bestattungsunternehmen auszuführen, die auch die Kosten hierfür dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung stellen.
- (2) Umbettung einer Urne 220,00 €
- (3) Ausbettung einer Urne 165,00 €
- (4) Für die Freilegung eines Grabes bis zur Sargoberkante und die Wiederverfüllung werden erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 4.1 bei Verstorbenen unter 5 Jahren | 210,00 € |
| 4.2 bei Verstorbenen über 5 Jahren | 365,00 € |
| 4.3 bei Tiefgräbern | 480,00 € |

§ 8

ERWERB DES NUTZUNGSRECHTS AN EINER REIHENGRABSTÄTTE UND URNENREIHENGRABSTÄTTE

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahren (Kindergrab)		460,00 €
b) Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren	ab 01.07.2012	730,00 €
	ab 01.07.2015	860,00 €
	ab 01.07.2019	980,00 €
c) Überlassung eines Urnenreihengrabes	ab 01.07.2012	160,00 €
	ab 01.07.2015	190,00 €
	ab 01.07.2019	220,00 €

(2) Für die Verlängerung der in Abs. 1 bezeichneten Nutzungsrechte sind pro Jahr der Verlängerung 2,5 % der in Abs. 1 a) bis c) festgesetzten Gebühren zu zahlen.

§ 9

ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN UND URNENWAHLGRABSTÄTTEN

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gem. §§ 21 Abs. 1 und 25 Abs. 1 der Friedhofssatzung und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Tiefgrab	ab 01.07.2012	960,00 €
	ab 01.07.2015	1.120,00 €
	ab 01.07.2019	1.280,00 €
b) Doppelgrab	ab 01.07.2012	1.420,00 €
	ab 01.07.2015	1.660,00 €
	ab 01.07.2019	1.890,00 €
c) für jede weitere Grabstelle	ab 01.07.2012	730,00 €
	ab 01.07.2015	860,00 €
	ab 01.07.2019	980,00 €

d) für zwei Grabstellen, davon 1 Tiefgrab (3er)	ab 01.07.2012	1.900,00 €
	ab 01.07.2015	2.230,00 €
	ab 01.07.2019	2.530,00 €
e) für ein Urnendoppelgrab	ab 01.07.2012	360,00 €
	ab 01.07.2015	420,00 €
	ab 01.07.2019	480,00 €

- (2) Für die Verlängerung der in Abs. 1 bezeichneten Nutzungsrechte sind pro Jahr der Verlängerung 2,5 % der in Abs. 1 a) bis e) festgesetzten Gebühren zu zahlen.

§ 10

ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN AN WEITEREN GRABARTEN

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung einer Urnenwand-/Urnenstelengrabstelle		
gem. § 27 Friedhofssatzung	ab 01.07.2012	360,00 €
	ab 01.07.2015	410,00 €
	ab 01.07.2019	470,00 €
b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen		
gem. § 28 Friedhofssatzung	ab 01.01.2019	300,00 €

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rasenpflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage.

§ 11

GEBÜHREN FÜR DIE GRABFELDEINFASSUNG

Für Friedhöfe, auf denen die Gemeinde Pflastersteine und Betonplatten zwischen den Gräbern zur Grabfeldabgrenzung verlegt werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Reihengrab	430,00 €
b) Tiefgrab	430,00 €
c) Doppelgrab	470,00 €
d) je weitere Grabstelle	430,00 €
e) Urnenwahlgrab	370,00 €
f) Urnenreihengrab	370,00 €
g) Kindergrab	210,00 €

§ 12

GEBÜHREN FÜR DIE GRABRÄUMUNGEN

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

(1) bei Kindergrabstätten	180,00 €
(2) bei Reihengrabstätte und Tiefgrabstätten	240,00 €
(3) bei Urnengrabstätten	180,00 €
(4) bei Doppelgrabstätten	380,00 €
(5) bei Rasengrabstätten	180,00 €
(6) bei mehrstelligen Grabstätten	560,00 €

b) für die Beseitigung von Aschenresten

(1) bei Urnenreihengrabstätten	125,00 €
(2) bei Urnenwahlgrabstätten – je Grabstelle -	125,00 €
(3) bei Urnenwände/Urnenstelen	125,00 €

c) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung der Grabstätte.

§ 13

VERWALTUNGSGEBÜHREN

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Eichenzell folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung)

1) einmalig	10,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	25,00 €
3) für die Dauer von 5 Jahren	50,00 €

- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen gem. § 32 der Friedhofssatzung 40,00 €
- c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer zu einer Umbettung von Leichen und Aschen gem. § 13 Abs.2 der Friedhofssatzung 80,00 €
- d) Für die Prüfung und Bearbeitung aller sonstigen Anträge über Entscheidungen der Friedhofsverwaltung zu Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Friedhofssatzung 50,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zu Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetztes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.11.2012, außer Kraft.

Eichenzell, den 13.12.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell



Dieter Kolb
Bürgermeister

